

Num. CCIII.

Verordnung wegen der Abzugs-Gelder, von 1773.

Man hat bei verschiedenen Fällen wahrgenommen, daß Vermögen aus diesen Landen exportiret worden seyen, ohne daß die davon zu entrichtende Nachsteuer oder Abzugsgeld vorher berichtet gewesen, wodurch dann oft processualische Weitläufigkeiten verursacht, oft aber auch der Fiscus ganz gefährdet worden ist.

Ob nun gleich eines jeden Ortes Obrigkeit schon ohnehin verpflichtet ist, für das Interesse Filci, und also auch für die gehörige Berichtigung der Nachsteuer, ohne eine besondere Anweisung für jeden Fal, zu sorgen: So wird jedoch, um allen künftigen Weitläufigkeiten und ohnehin ungegründeten Entschuldigungen vorzubeugen, hierdurch jedes Orts Obrigkeit erinnert, und ihr, bei Vermeidung des Erfasses ex propriis anbefohlen, bei dem eintretenden Fal, daß ein Vermögen aus dem ihrer Aufsicht anvertrauten Bezirk exportiret und dadurch dem Fisco nachsteuerpflichtig werden sollte, davon sofort, ehe es geschehen, die Anzeige hierher zur nöthigen Verfügung zu thun, und bis daß diese erfolgt, die Exportation zu inhibiren. Detmold den 23 Februar 1773. Gräfl. Lippische Regierungs-Canzlei daselbst.

Num. CCIV.

Verordnung wegen der Invaliden-Gelder, von 1773.

Sowolen es eine ganz natürliche Folge von Herrschaftlicher oder fremder Einnahme und Ausgabe ist, daß selbige auch behörig berechnet werden müsse, man aber befremdlich vernimt, daß solches von denen jährlich verwilligten Invaliden-Geldern nicht geschehen, ja gar von einem und andern sträflich damit gewirthschaftet werden solle: So wird denen Beamten und Rendanten Nomine Illustrissimi bei 10 Gfl. Strafe anbefohlen, nach jedesmaligen Empfang der Repartition sothaner Gelder, selbige binnen 14 Tagen zu distribuiren, und bei Hochgräfl. Rentkammer Rechnung davon abzulegen. Signatum Detmold den 2 März 1773. Aus Gräfl. Lipp. Regierung daselbst.

Zweiter Theil.

N n n

Num.